

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Usingen**

### Inhaltsverzeichnis:

#### **I. Stadtverordnete**

- § 1 Pflichten zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

#### **II. Fraktionen**

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

#### **III. Ältestenrat**

- § 8 Rechte und Pflichten

#### **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

#### **V. Anträge, Anfragen, Fragestunde**

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen
- § 17 Fragestunde

#### **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Beschlussfähigkeit
- § 20 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 21 Teilnahme des Magistrats

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 22 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 23 Beratung
- § 24 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 25 Redezeit
- § 26 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte
- § 27 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärung
- § 28 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 29 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 30 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrats

## **IX. Niederschrift**

- § 31 Niederschrift

## **X. Ausschüsse**

- § 32 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 33 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 34 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 35 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

## **XII. Ausländerbeirat**

- § 38 Anhörungspflicht
- § 39 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 40 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

## **XIII. Schlussbestimmungen**

- § 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 43 Arbeitsunterlagen
- § 44 Inkrafttreten

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen**

**✍ Hinweis:** Wegen der besseren Lesbarkeit wird in nachfolgender Satzung auf die Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Die Formulierung erfolgt in männlicher Form und gilt für beide Geschlechter.

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom **20.12.2015 (GVBl. S. 618)**, hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen durch Beschluss vom **05.12.2016** folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Stadtverordnete**

#### **§ 1**

#### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der städtischen Gremien teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden bzw. Ausschussvorsitzenden an und legen diesem die Gründe dar. In der Niederschrift ist dies zu vermerken. Fehlt ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden bzw. Ausschussvorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats April - dem Vorsitzenden zu. Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeit für die Gemeinde dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 3**

#### **Treuepflicht**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der

Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihre bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 der GO geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

#### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres

Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Ältestenrat**

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (6) Der Ältestenrat tagt in nicht öffentlichen Sitzungen.

## **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt und diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.  
Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 der GO genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung auf elektronischem Wege per Ratsinfosystem (<https://sdnet.ekom21.de/usingen/>) und in iRICH an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.

Bei Systemausfall (SD.Net= betrifft Ratsinfosystem und iRICH) werden die Sitzungsunterlagen per E-Mail zugestellt. Im Falle eines kompletten Ausfalls der EDV erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen per Postzustellung.

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung im Ratsinfosystem/iRICH abrufbar sein. Der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A. Punkte mit Aussprachen und B. Punkte ohne Aussprachen.  
Teil A. betrifft Angelegenheiten über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Teil B. solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B. ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.

Ein Verhandlungsgegenstand im Teil B. ist einzeln abzustimmen oder auf Teil A. zu überführen, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dies verlangt.

- (2) Der Vorsitzende nimmt in Teil B. die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil A. aufzunehmen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner

Vertretung in der Reihenfolge berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

- (2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 der GO zu erwirken. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 der GO aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.  
Der Antragsteller bestimmt, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats.
- (3) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet beim Vorsitzenden oder bei einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen der Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und des Bürgermeisters. Alle Anträge werden mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn der Antragsteller dies bestimmt hat oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung dies für sinnvoll erachtet. Im Übrigen hat der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu übernehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat

und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 36 und 38 der GO zu beachten.

- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in der Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13**

#### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antrag frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn begründet darlegt wird, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 14**

#### **Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

### **§ 15**

#### **Änderungsanträge, Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 12 der GO, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die oder der Vorsitzende nach Aufruf des



Tagesordnungspunktes bekannt.

- (5) Änderungsanträge sind grundsätzlich schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor der Abstimmung zu überreichen oder zuzuleiten. Der Vorsitzende hat über die Ausnahme vom Schriftlichkeitsgebot zu entscheiden.
- (6) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt - oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.
- (7) Anträge, die nicht unter die in Abs. 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht erfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Anfragen sind beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und beim Magistrat einzureichen. Die Schriftform ist auch auf elektronischem Weg gewahrt.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich ohne schuldhaftes Verzögern in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Dem Fragesteller und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten. Die Zusatzfragen werden im Rahmen des Tagesordnungspunktes - Fragestunde - (§ 17 der GO) gestellt und vom Magistrat beantwortet.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zweck der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **§ 17 Fragestunde**

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, mündliche oder schriftliche Fragen an den Magistrat zu richten. Soweit schriftliche Anfragen vorliegen, ist in der Stadtverordnetenversammlung eine Fragestunde abzuhalten und zwar in der Regel zu deren Anfang. Darüber hinaus sind für jede Fraktion zwei mündliche Anfragen zulässig. Die Fragestunde darf in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Stadtverordnetenversammlungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO findet keine Fragestunde statt.
- (2) Die mündlichen und schriftlichen Fragen müssen kurz gefasst sein und dürfen nur eine konkrete Fragestellung enthalten. Sie müssen in Inhalt und Form so gehalten

sein, dass die Antwort ebenfalls kurz gefasst sein kann. Sie dürfen nicht in mehrere Unterfragen unterteilt sein. Sie sollen in keinem Sachzusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt der anstehenden Stadtverordnetenversammlung stehen und sollen keine Feststellung oder Wertung enthalten. Fragen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, weist der Vorsitzende zurück.

- (3) Die Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs aufgerufen.
- (4) Die Fragen werden vom Magistrat mündlich in der Fragestunde beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der Frage eine Zusatzfrage zu stellen. Jede Fraktion, die nicht Fragesteller ist, kann eine Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig.
- (5) Fragen, die innerhalb der festgesetzten Fragezeit nicht beantwortet sind, werden vom Magistrat schriftlich beantwortet.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 18**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 19**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die

Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 20**

### **Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter [www.usingen.de](http://www.usingen.de) ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und sollen um 22.30 Uhr enden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 21**

### **Teilnahme des Magistrates**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann er seine eigenen Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen anderen Stadtrat als Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 22**

#### **Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn

dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

### **§ 23 Beratung**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an den Ausschuss oder an den Magistrat, so ist die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen,

wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 25 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Erörterung im Ältestenrat die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushalts oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

### **§ 26 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Absatz 1 gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das bereits bestehende Rederecht kann durch den Antrag nach Abs. 1 nicht genommen werden. Im Übrigen gilt § 24 Absatz 2 und 3 der GO.

### **§ 27 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist - jedoch bevor eine Abstimmung stattfindet. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person zurückweisen und falsche Behauptungen richtig stellen. Beiträge zur Sachdebatte oder Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden, sind nicht zulässig.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **§ 28 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht

mit.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Absatz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden Stadtverordneten einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitgliedes, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 29**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsmäßige Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
 Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 30**

#### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie den Mitgliedern des Magistrates**

- (1) Der Vorsitzende ruft Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte

erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Der Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Vorsitzende ruft das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ein Mitglied des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 31 Niederschrift**

- (1) In Abstimmung mit dem Ältestenrat wird eine Beschluss-Niederschrift gefertigt. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Wünscht ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dass sein Redebeitrag in der Niederschrift festgehalten wird, so hat es dies zu Beginn seines Redebeitrags mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Nach Fertigstellung wird die Niederschrift unverzüglich den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats über das Ratsinfosystem und iRICH zur Verfügung gestellt.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können nach der digitalen Zustellung Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zu ihrer Genehmigung in der nächsten Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Das Einreichen durch Fax, Computerox oder E-Mail ist ausreichend. Beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in der nächsten Stadtverordnetenversammlung können Einwendungen noch mündlich vorgetragen werden. Die Einwendung ist zu begründen.
- (5) Zur Information der Bevölkerung kann der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht werden, soweit er sich nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträgern aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung für die Dauer einer Legislaturperiode, mindestens jedoch 2 Jahre aufzubewahren und kann

auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Räumen der Verwaltung während der Dienststunden - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 32**

#### **Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 33**

#### **Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Eine Bekanntgabe auf elektronischem Wege ist ausreichend.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dies dem Ausschussvorsitzenden sowie der Verwaltung (Gremienbüro) mitzuteilen § 1 gilt sinngemäß.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ausschussvorsitzenden schriftlich benannt. Auch hier ist die elektronische Form der Zustellung ausreichend.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von diesen abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenver-



sammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

### **§ 34**

#### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 18 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 35**

#### **Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Über eine Hinzuziehung entscheiden die Ausschüsse mit Mehrheit.

## **XI. Ortsbeiräte**

### **§ 36**

#### **Anhörungs pflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Stadtteile betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, zum Verkauf, Tausch oder Verpachtung von stadteigenem Vermögen und zu städtischen Baumaßnahmen. Das Verfahren ist in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für den Ortsbeirat geregelt.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Stadtteil nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Stadtteile der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die

Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 37**

#### **Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Das Einreichen auf elektronischem Wege ist ausreichend. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit. Auch hier kann die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgen.

## **XII. Ausländerbeirat**

### **§ 38**

#### **Anhörungs pflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Vorsitzende des Ausschusses übersendet dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen.  
Für die mündliche Anhörung gilt § 39.

### **§ 39**

#### **Mündliche Anhörung in den Sitzungen**

- (1) Der Ausländerbeirat erhält für Angelegenheiten, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, auf der Stadtverordnetenversammlung ein generelles Rederecht.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des

Ausländerbeirates vorzutragen.

- (3) In den Ausschusssitzungen und in der Stadtverordnetenversammlung gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates erscheint und Stellung nimmt.

## **§ 40**

### **Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Das Einreichen auf elektronischem Wege ist ausreichend. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit. Auch hier kann die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgen.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 41**

#### **Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie den Ältestenrat gehört hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 42**

#### **Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50,00 € beschließen. Die Zahlung muss bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf das Konto der Stadt Usingen bei der Nassauischen Sparkasse erfolgt sein.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, beschließen. Der Vorsitzende hat den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 43**

#### **Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung auszuhändigen. Alle Satzungen der Stadt Usingen sind in der jeweils

gültigen Fassung im Satzungs-Center auf der Homepage der Stadt Usingen ([www.usingen.de](http://www.usingen.de)) einzusehen.

**§ 44**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Usingen, den 20.12.2016

Gerhard Liese  
Stadtverordnetenvorsteher